Die amtliche Berordnung.

Die Berordnung des Statthalters bom 22. Februar 1917 betreffend die Regelung der Berabreichung von Mehlspeisen in Gasthäusern, Gemeinschaftstüchen oder dergleichen sautet: Auf Grund der §§ 16 und 19 der faiserlichen Berordsonn 11. Juni 1916 wird angeordnet wie

rolgi: 1. Unter Mehlspeife im Ginne biefer Berordnung wird, mit Ausnahme ber Suppeneinlagen im bisher üblichen Ausmaße, jede vorwiegend aus

bisher üblichen Ausmaße, jede vorwiegend aus Edelmehl oder Ersasmehlen irgendwelcher Art hergestellte Speise verstanden, die entweder als selbständige Speise oder als Beilage verabreicht wird.

2. Die Gasts und Schankge werbreicht wird.

2. Die Gasts und Schankge werbeicht wird.

2. Die Gasts und Schankge werbeichsteiter von Gemeinschaftss oder Ariegsküchen, Menagen oder dergleichen sind verpflichtet, für jede Portion einer Mehlspeise (§ 1) die Halte eines auf Mehl lautenden Abschnittes, hinsichtlich jener Personen aber, die nur auf Brot lautende Ausweisskarten haben, die Hälfte eines auf Brot lautenden Abschnittes der amtlichen Ausweissarten einzuziehen. Die Zerlegung des betreffenden Kartenabschnittes hat durch einen diagonalen Schnitt zu ersolgen. erfolgen.

3. Die Statthalterei kann Gemein-schafts- oder Kriegsküchen ausnahmsweise die Bewilligung erteilen, die näheren Modalitäten für die Einziehung der Kartenabschnitte den ge-gebenen Verhältnissen (Abonnemenssusw.) anzu-

paffen.

4. Bertrefungen dieser Berordnung und ber auf Grund dieser erlassenen Borschriften werden, fofern die Sandlung nicht einer ftrengeren Strafe unterliegt, bon der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 2000 Kronen ober mit Arrest bis zu drei Monaten, bei erschwerenden Umständen aber mit einer Geldstrafe bis zu 5000 Kronen ober mit Urreft bis zu sechs Monaten bestraft; überdies fann auch auf den Berluft ber Gewerbeberechtigung erkannt werden.

5. Diese Berordnung tritt am 25. Februar 1917 in Kraft.

Blehleben m. p.

Gafthäuser und Zuderbädereien.

Es ist, wie von anderer Seite mitgeteilt wird, wahrscheinlich, daß nicht nur die Abgade von Mehlspeisen in Gastwirtschaften, sondern überhaupt der Mehlspeisen voher Brotsartenkontrolle gebunden wird, damit eine gleichmäßige Behandlung aller in Betracht kommenden Erwerbszweige und eine lückenlose Konstrolle des Mehls und Surrogatmehiverbrauches durchseiseitet werden kann

geführt werden kann. Honditoreien mußte aber Hinsichtlich der Konditoreien mußte aber insofern eine Ausnahme gemacht werden, als diesenigen Mehlspeisen, bei denen das verwendete Mehl nur die Kolle eines Bindemittels spielt und in verschwindend geringstigiger Wenge zur Berwendung gelangt, dieser Kontrolle nicht unterworfen werden. Sonst würde die gewerdsmäßige Erzeugung von Mehlspeisen und Torten überhaupt schwer sallen und auch der Absat derselben schon ans dem Grunde nicht aut möglich ein, weil durch die völlige Fnanspruchnahme der Brot- und Mehlmarken zum Brot- und zum Mehlspeisgenuß in Gastwirzschaften keine solchen zum Ansauf von Mehlsbeisen in Konditoreien erübrigt werden fauf bon Mehlspeifen in Konditoreien ermorigt werden onnten.

Die Ansicht der Gasiwirie.

Der neue Erlaß wird begreiflicherweise das Gastgewerbe sehr wesentlich beeinslussen. Die vielsach geanderte Lebenssührung während der Kriegszeit hat es
mit sich gebracht, daß nicht nur Alleinstehende, sondern
auch viele Familien im Gasthaus ihre Mahlzeiten
einnehmen. Die Schwierigkeiten in der Lebensmittelund Kohlenbeschaffung und die Einschränkung des
Straßenbahnverkehrs waren im Berein mit der Tatsache, daß viele Franen in Berusen tätig sind, der
Klnlaß, das Kochen am eigener Gerd aufzulassen. Sie
gewissen dabei auch den Borteil, ihre volle Brotration

ausnützen zu können. Das hat sich nun mit einem Schlage geändert, und es ist anzunehmen, daß aus diesem Grund sehr viele Familien, die bis jezt ins Gasthaus gingen, allen Schwierigkeiten zum Troty wieder zu Hause tochen werden, um den ihnen aus der neuen Berordnung erwachsen Nachteilen zu entsehen gehen.

neuen Berordnung erwachsenden Nachteilen zu entsgehen.

Der Gastwirt im "Alten Rathaus" Herr Josef Retal saßte einem Berichterstatter seine Ansichten über die mutmaßliche Wirkung der Neuerung in solgende Worfe zusammen: "Die Borschrift, Mehlspeisen nur gegen Marken verabsolgen zu dürsen, wird als unmitteldare Folge eine Einschren, wird als unmitteldare Folge eine Einschren, der die neisten Leute keine Marken haben. Jene, die ihre Mahlzeiten ständig im Gasthaus einnehmen, verzichten in der Regel auf den Nechlbezug und ziehen eine Erhöhung ihrer Brotration vor Nach Inkrastitreten der neuen Berordnung wird ihnen auf diese Weise eine Marke für ihre Mehlspeise bleiben. Jene, die nur von Fall zu Fall ins Restaurant gehen, werden natürlich ausbleiben. Das alles bedeutet für uns Wirte einen sehr start ins Gewicht sallenden Berdie auch noch etwas anderes genommen. Die neue Bersigung bezieht sich auch auf die aus Mehl zubereiteten Beilagen, wie Koderl, Rudelspeise auch noch etwas anderes genommen. Die neue Bersigung bezieht sich auch auf die aus Mehl zubereiteten Beilagen, wie Koderl, Rudelspeisen werden wir dann nur in der Lage sein, uns auf Grund der abgelieserten Warfen Wehl zu verschaffen. Hür unser Geschäft, das sichen dieher mit kaum überrömdelich werden Schwierigkeiten zu kämpsen hatte, bedeutet die jüngste Bersügung eine neue Erschweret die